

LÄNDERANALYSE

Äthiopien: Situation in Oromia

Themenpapier der SFH-Länderanalyse

Bern, 27. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	3
2	Der Konflikt in der Region Oromia	3
3	Sicherheitslage	5
4	Sozioökonomische Lage	7
5	Humanitäre Lage	8
6	Menschenrechtslage	10
6.1	Aussergerichtliche Hinrichtungen	12
6.2	Willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen	12
6.3	Entführungen und Verschwindenlassen	14
6.4	Zwangsrekrutierung	14
6.5	Geschlechtsspezifische Gewalt	15
6.6	Verletzungen der Meinungsfreiheit	16
7	Risikoprofile	17
7.1	Personen, die im Verdacht stehen, Mitglieder der OLA zu sein	17
7.2	Personen, die im Verdacht stehen, Mitglieder der OLF zu sein	18
7.3	Personen, die im Verdacht stehen, die Sicherheitskräfte der Regierung zu unterstützen.....	19
7.4	Medienschaffende	19
7.5	Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen	20
7.6	Frauen und Mädchen	21
8	Anhang	21

Dieser Bericht basiert auf Auskünften von Expertinnen und Experten und auf eigenen Recherchen. Entsprechend den COI-Standards verwendet die SFH öffentlich zugängliche Quellen. Lassen sich im zeitlich begrenzten Rahmen der Recherche keine Informationen finden, werden Expertinnen und Experten beigezogen. Die SFH dokumentiert ihre Quellen transparent und nachvollziehbar. Aus Gründen des Quellenschutzes können Kontaktpersonen anonymisiert werden.

1 EINLEITUNG

Einer Anfrage an die SFH-Länderanalyse sind die folgenden Fragen entnommen:

1. Wie ist die aktuelle Sicherheitslage in der Region Oromia?
2. Wie ist die sozioökonomische und humanitäre Lage in der Region Oromia?
3. Wer sind die Hauptakteure des Konflikt?
4. Wie ist die Menschenrechtslage in der Region?
5. Welche Personengruppen sind angesichts der jüngsten sicherheitspolitischen Entwicklungen derzeit besonders gefährdet?

Die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) beobachtet die Entwicklungen in Äthiopien seit mehreren Jahren.¹ Aufgrund von Auskünften von Expertinnen und Experten und eigenen Recherchen nimmt die SFH zu den Fragen wie folgt Stellung:

2 DER KONFLIKT IN DER REGION OROMIA

Oromia ist die grösste und bevölkerungsreichste Region Äthopiens mit etwa 35 Millionen Einwohner*innen, von denen die grosse Mehrheit Oromo sind. Viele fühlen sich im föderalen System ausgegrenzt. Laut *Associated Press* (AP) ist die Region Oromia die grösste Region des Landes. Die Oromo machen etwa 35 Prozent der äthiopischen Bevölkerung aus.² Dem *Danish Immigration Service* (DIS) zufolge leben mehr als 90 Prozent der 35 Millionen Menschen der Region in ländlichen Gebieten.³ Es liegen keine genauen Daten zur ethnischen Zusammensetzung in Oromia vor. Gemäss der äthiopischen Volkszählung von 2007 machten Personen, die sich als Oromo bezeichnen, etwa 88 Prozent der regionalen Bevölkerung aus. An zweiter Stelle folgten die Amharen mit etwa 7 Prozent.⁴ Laut AP fühlen sich viele Oromo im föderalen System Äthopiens, das Ressourcen und Autonomierechte nach ethnischer Zugehörigkeit verteilt, nach wie vor ausgegrenzt, und das, obwohl der äthiopische Premierminister Abiy Ahmed selbst aus Oromia stammt.⁵

¹ <http://www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen/herkunftslanderberichte>

² Associated Press (AP), 'Executions, torture, abductions, rape': Ethiopia's hidden conflict, 2. Februar 2026: <https://apnews.com/article/ethiopia-romia-autonomy-conflict-563190d9684ad484166171cca16365ca>.

³ Danish Immigration Service (DIS), Ethiopia - Security situation in Amhara, Oromia and Tigray regions and return, Oktober 2024, S. 39: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2116704/coi-ffm-report-ethiopia-security-situation-october-2024.pdf>.

⁴ Ethiopian Population Census Commission, The 2007 Population and Housing Census of Ethiopia: Statistical Report at Country Level, Addis Ababa, Juli 2010, S. 78–79: <https://catalog.ihsn.org/index.php/catalog/3583>.

⁵ AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*

Die OLF unterzeichnete 2018 ein Friedensabkommen und wurde legalisiert, doch eine abtrünnige Fraktion gründete die OLA und begann einen bewaffneten Aufstand gegen die Bundesregierung. Laut dem *Norwegischen Zentrum für Herkunftsländerinformationen* (Landinfo) und DIS war die Oromo-Befreiungsfront (OLF, Oromo Liberation Front) lange Zeit verboten und galt als terroristische Organisation. 2018 unterzeichnete sie jedoch ein Friedensabkommen mit der Regierung, in dessen Rahmen sich die Führung zur Niederlegung der Waffen verpflichtete. Die OLF wurde von der Liste terroristischer Organisationen gestrichen und zu einer rechtmässig registrierten Partei.⁶ DIS und *Landinfo* berichten, dass sich eine Fraktion der OLF jedoch geweigert hat, die Waffen niederzulegen, sich von der OLF abgespalten und beschlossen hat, den bewaffneten Kampf unter dem Namen Oromo-Befreiungsarmee (OLA, Oromo Liberation Army) fortzusetzen. Im Oktober 2018 begann die OLA ihren bewaffneten Aufstand gegen die Bundesbehörden.⁷ Gemäss der *Bertelsmann Stiftung* fordert die OLA mehr Autonomie für das Volk der Oromo.⁸

Der Konflikt in Oromia wird zwar zwischen der OLA und den staatlichen Kräften ausgetragen, involviert in der Realität jedoch eine Vielzahl bewaffneter Akteure, darunter ethnische Milizen und zivile Gruppen. *Amnesty International* stuft den Konflikt in Oromia als nicht internationalen bewaffneten Konflikt ein, in dem die OLA gegen äthiopische Staatskräfte, darunter die nationale Armee, die Oromia Special Police Force, die Oromia-Polizei und lokale Milizen, kämpft.⁹ Laut der *Bertelsmann Stiftung* liefern sich seit November 2022 auch Amhara-Milizen im Westen von Oromia Kämpfe mit der OLA, insbesondere in Gebieten in denen viele Amharen leben.¹⁰ Die CGRS-CEDOCA (Rechercheabteilung des belgischen Generalkommissariats für Flüchtlinge und Staatenlose) und DIS betonen, dass eine Vielzahl bewaffneter Akteure am Konflikt beteiligt ist, darunter Regierungskräfte, die OLA und ihre abtrünnigen Fraktionen, lokale Oromo-Milizen, ethnische Milizen aus Amhara und Benishangul-Gumuz sowie bewaffnete zivile Gruppen aus Landwirt*innen sowie einheimische Jugendliche.¹¹

2023 scheiterten zwei Friedensgesprächsrunden in Tansania, was jeweils zu einer erneuten Wiederaufnahme der Kampfhandlungen führte. Der Konflikt forderte Tausende von Opfern und führte zur Vertreibung von Millionen von Menschen. Laut DIS wurden im Frühjahr 2023 in Tansania Friedensverhandlungen zwischen den Bundesbehörden und der OLA aufgenommen, die aber scheiterten. Daraufhin kam es zu einer Wiederaufnahme der Kampfhandlungen; die Regierung startete eine neue Offensive in

⁶ Landinfo, Ethiopia Armed conflict and political opposition in Oromia, 24. Februar 2023, S. 9. <https://landinfo.no/wp-content/uploads/2023/05/Landinfo-report-Ethiopia-Armed-conflict-and-political-opposition-in-Oromia-24022023.pdf>; DIS, Ethiopia - Security situation in Amhara, Oromia and Tigray regions and return, Oktober 2024, S. 39.

⁷ Landinfo, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 10; DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 39.

⁸ Bertelsmann Stiftung, BTI 2026 Country Report - Ethiopia, 2026, S. 4: https://www.ecoi.net/en/file/local/2138367/country_report_2026_ETH.pdf.

⁹ Amnesty International (AI), The State of the World's Human Rights, Ethiopia 2025, 21. April 2026: <https://www.ecoi.net/en/document/2139291.html>.

¹⁰ Bertelsmann Stiftung, 2026, *op. cit.*, S. 6.

¹¹ Office of the Commissioner General for Refugees and Stateless Persons (CGRS-CEDOCA), Ethiopia: Veiligheidssituatie in Oromia, 14. Mai 2025, S. 3: https://www.ecoi.net/en/file/local/2125418/coi_focus_ethiopia_veiligheidssituatie_in_omoria_20250514.pdf; DIS, Ethiopia - Security situation in Amhara, Oromia and Tigray regions and return, Oktober 2024, S. 28.

Oromia, was zu einem deutlichen Anstieg der Gewalt in der Region führte. Im November 2023 fand in Tansania eine zweite Runde von Friedensgesprächen zwischen der OLA und der äthiopischen Regierung statt. Die Gewalt ging während den Verhandlungen zwar deutlich zurück, nach deren Scheitern wurden die Kampfhandlungen jedoch umgehend wieder aufgenommen. Gleichzeitig führten die Spannungen zwischen den Oromo und den Amharen zu einer Zunahme der Angriffe auf die Zivilbevölkerung.¹² Laut der *Bertelsmann Stiftung* haben der Konflikt und die damit einhergehende Gewalt Tausende von Opfern gefordert und Millionen von Menschen zur Flucht gezwungen.¹³

Die OLF, die 2019 zwar legalisiert wurde, aufgrund von internen Spaltungen jedoch geschwächt ist, kündigte Anfang 2026 ihre Teilnahme an den Parlamentswahlen am 1. Juni 2026 an. Gemäss dem *UK Home Office* erhielt die OLF im November 2019 den Status einer legalen politischen Partei, ihre tatsächliche politische Teilhabe hielt sich jedoch in Grenzen.¹⁴ Laut *Freedom House* hat die OLF, ebenso wie andere Oppositionsgruppen in der Region, darunter der *Oromo Federalist Congress* (OFC), die Parlaments- und Regionalwahlen im Juni und September 2021 unter Verweis auf Wahlunregelmässigkeiten sowie Schikanen durch die Regierungspartei boykottiert.¹⁵ 2023 schätzte *Landinfo* die OLF als eine geschwächte, gespaltene und von internen Machtkämpfen geprägte Partei ein.¹⁶ Nach Angaben des *UK Home Office* gab die Organisation Anfang 2026 bekannt, an den für den 1. Juni 2026 angesetzten Parlamentswahlen teilnehmen zu wollen.¹⁷ Laut einer Mitteilung, die am 27. Mai 2026 von einer *Kontaktperson* (*Kontaktperson C*¹⁸) an die SFH gesendet wurde, stossen diese Wahlen in Oromia auf wenig Interesse, da der Sieg der Wohlstandspartei (PP) von Premierminister Abiy Ahmed als sicher gilt.¹⁹

3 SICHERHEITSLAGE

Die Operationen der Regierungskräfte 2025 haben die OLA geschwächt und offenbar die Rückkehr vieler Vertriebener ermöglicht, die Lage bleibt jedoch instabil und die Gewalt gegen die Zivilbevölkerung hält an. Nach Angaben der CGRS-CEDOCA hat sich die Lage nach einem Höhepunkt der Gewalt im April 2024 allmählich beruhigt, bevor es aufgrund interner Streitigkeiten innerhalb der OLA im September 2024 zur Abspaltung einer von Sagni Nagasa angeführten Fraktion kam. Im Dezember 2024 unterzeichneten

¹² DIS, Oktober 2024, op. cit., S. 40.

¹³ Bertelsmann Stiftung, 2026, op. cit., S. 4.

¹⁴ UK Home Office, Country Policy and Information Note Ethiopia: Oromos, the Oromo Liberation Front and the Oromo Liberation Army, März 2026, S. 2: https://www.ecoi.net/en/file/local/2138312/ETH_CPIN_Oromos_OLF_and_OLA.pdf.

¹⁵ Freedom House: Freedom in the World 2025 - Ethiopia, 2025: <https://www.ecoi.net/en/document/2129041.html>.

¹⁶ Landinfo, 24. Februar 2023, op. cit., S. 10.

¹⁷ UK Home Office, März 2026, op. cit., S. 2.

¹⁸ Die Kontaktperson C ist Universitätsprofessor*in und Spezialist*in für die Region Oromia.

¹⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

die Regionalregierung von Oromia und diese abtrünnige Fraktion ein Friedensabkommen. Seitdem haben die Auseinandersetzungen, an denen die OLA beteiligt ist, abgenommen, auch wenn die Angriffe auf die Zivilbevölkerung durch verschiedene Gruppen, darunter auch die Regierungskräfte, weitergingen.²⁰ Laut AP wurde die OLA durch das Ende 2024 zwischen der Regierung und einem hochrangigen Verantwortlichen der Bewegung unterzeichnete Abkommen geschwächt. Die OLA wurde zudem durch die Operationen der Regierungskräfte im Jahr 2025 militärisch erheblich geschwächt. Nach Angaben der Regierung konnten Hunderttausende von Vertriebenen in ihre Heimat zurückkehren. Die Lage in der Region bleibt jedoch instabil und die Zivilbevölkerung leidet weiter unter den Folgen der anhaltenden Gewalt.²¹ Laut einer Mitteilung, die am 27. Mai 2026 von einer *Kontaktperson* (*Kontaktperson B*²²) an die SFH gesendet wurde, hat das Abkommen vom Dezember 2024 zu einem Rückgang der Auseinandersetzungen geführt, insbesondere im Zentrum von Oromia. Der Frieden ist jedoch nach wie vor fragil. Im Westen hält die Gewalt an, wo die OLA nun vor allem sporadische Guerillakämpfe führt, während die Fano-Miliz Zivilpersonen und Sicherheitskräfte angreift. In Arsi, südöstlich von Addis Abeba, nehmen bewaffnete Gruppen Amharen ins Visier. Im Zentrum von Oromia haben die Zusammenstösse abgenommen, doch sollen mit den Sicherheitskräften verbundene Bürgerwehren weiterhin Zivilpersonen aus wirtschaftlichen und politischen Gründen ins Visier nehmen.²³ Laut der *International Crisis Group* (ICG) sind 2026 nach wie vor Sicherheitskräfte der Bundesregierung in der gesamten Region Oromia im Einsatz. Trotz einer zunehmenden Zersplitterung der OLA stellen ihre Kräfte im Westen, im Zentrum und im Süden der Region weiterhin eine Bedrohung dar.²⁴ Laut der Mitteilung, die am 23. Mai 2026 von einer *Kontaktperson* (*Kontaktperson A*²⁵) an die SFH gesendet wurde, ist die gesamte Region weiterhin von Unsicherheit betroffen, wobei der westliche Teil von Oromia am stärksten in Mitleidenschaft gezogen wird.²⁶ Laut der Mitteilung, die die *Kontaktperson C* im Jahr 2026 an die SFH gesendet hat, gibt es weiterhin Berichte über Angriffe der Regierung in Oromia, darunter Drohnenangriffe, von denen Zivilpersonen betroffen sind. Die Situation wird zudem durch die Präsenz verschiedener bewaffneter Akteure, darunter kriminelle Gruppen, erschwert, die weiterhin Angriffe auf die Zivilbevölkerung verüben.²⁷

Seit 2022 betraf die Gewalt in Oromia vor allem ländliche Gebiete, wobei die schwersten Ausbrüche in Wollega, Nord- und West-Shewa, Guji, Borana, Arsi sowie in den Grenzgebieten zur Region Amhara zu verzeichnen waren. Nach Angaben der CGRS-CEDOCA ist die OLA vor allem in den ländlichen Gebieten von Oromia aktiv, wo sie Guerillaaktionen durchführt, insbesondere Blitzangriffe auf staatliche Infrastruktur.²⁸

²⁰ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.* S. 3.

²¹ AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*

²² Die Kontaktperson B ist ein*e auf Menschenrechte spezialisierte*r Wissenschaftler*in mit umfassender Expertise zur Lage in Oromia.

²³ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 27. Mai 2026.

²⁴ International Crisis Group (ICG), Ethiopia, Eritrea and Tigray: A Powder Keg in the Horn of Africa, 18. Februar 2026, S. 16: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2137710/b210-ehioipia-eritrea-tigray.pdf>.

²⁵ Die Kontaktperson A ist ein*e äthiopische*r Dozent*in für Rechtswissenschaften und wissenschaftliche*r Forscher*in.

²⁶ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 23. Mai 2026.

²⁷ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

²⁸ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 3.

DIS betont, dass die Sicherheitslage je nach Gebiet stark variiert. Die Auseinandersetzungen haben sich Ende 2022 in Wollega, Guji, Borana und in Teilen von West-Shewa verschärft, während die Fano-Milizen im Grenzgebiet zwischen Amhara und Oromia verstärkt aktiv geworden sind. Die Gewalt hat sich seit 2023 verlagert. 2024 war Nord-Shewa am stärksten betroffen, gefolgt insbesondere von Ost-Wollega, West-Shewa, Arsi, Horo Guduru-Wollega und West-Wollega. In der Woreda (Bezirk) Darra überschneiden sich die Konflikte mit Beteiligung der OLA und der Fano, wobei die Regierungskräfte getrennt gegen beide Gruppen vorgehen, die sich zudem auch gegenseitig bekämpfen.²⁹ Laut der äthiopischen NGO *Center for Advancement of Rights and Democracy* (CARD), auf die sich die CGRS-CEDOCA beruft, sind Guji und West-Guji ebenfalls Brennpunkte der Gewalt.³⁰ Die *Bertelsmann Stiftung* bestätigt, dass es in den Gebieten im Westen von Oromia mit einem hohem Anteil an Amharen zu Auseinandersetzungen zwischen Amhara-Milizen und OLA-Aktivist*innen kommt.³¹ Laut der *Kontaktperson C* ist die OLA im Jahr 2026 weiterhin in den ländlichen Gebieten von Wollega, in verschiedenen Teilen der Shoa, in Arsi und in Hararge sowie in den Grenzgebieten zwischen Arsi und Bale tätig.³²

Der Konflikt in Oromia ist durch gezielte Gewalt gegen die Zivilbevölkerung durch alle Konfliktparteien geprägt. Laut der CGRS-CEDOCA, die sich auf Zahlen von ACLED beruft, wurden zwischen März 2024 und Ende Februar 2025 in der Region Oromia 780 Vorfälle erfasst, von denen die Hälfte bewaffnete Auseinandersetzungen waren, hauptsächlich zwischen der Armee und der OLA. In diesem Zeitraum wurden 2624 Menschen getötet, darunter 738 Zivilpersonen. Fast 40 Prozent der von ACLED erfassten Vorfälle umfassen Gewalt gegen Zivilpersonen. Die drei Hauptakteure dieser Gewalttaten sind die OLA, die für 87 Vorfälle gegen Zivilpersonen verantwortlich ist, darunter 57 Angriffe, 29 Entführungen und ein Fall sexueller Gewalt, gefolgt von der äthiopischen Armee (ENDF, Ethiopian National Defense Forces) mit 80 Angriffen und einem Fall sexueller Gewalt sowie den Fano-Milizen, die für 56 Angriffe und neun Entführungen verantwortlich sind.³³ Für den Zeitraum Januar bis Juli 2025 erfasste ACLED 268 Vorfälle mit insgesamt 480 Todesopfern.³⁴

4 SOZIOÖKONOMISCHE LAGE

Der Konflikt verursachte in Oromia ein institutionelles Vakuum, das die Verwaltung gelähmt, den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen eingeschränkt und eine korrupte Kriegswirtschaft begünstigt hat. Der Konflikt hat in mehreren Gebieten

²⁹ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 40.

³⁰ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 25.

³¹ Bertelsmann Stiftung, 2026, *op. cit.*, S. 6.

³² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

³³ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 3.

³⁴ ACLED, Ethiopia, first quarter 2025: Update on incidents according to Armed Conflict Location & Event Data (ACLED), 7. August 2025: https://www.ecoi.net/en/file/local/2129159/2025q1Ethiopia_en.pdf; ACLED, Ethiopia, second quarter 2025: Update on incidents according to Armed Conflict Location & Event Data (ACLED), 7. August 2025: https://www.ecoi.net/en/file/local/2129199/2025q2Ethiopia_en.pdf.

Oromias ein institutionelles Vakuum verursacht. Laut der *Bertelsmann Stiftung* sind die grundlegenden Verwaltungsstrukturen dort gelähmt oder geschwächt, Beamt*innen sind geflohen und der Staat ist nicht mehr in der Lage, Steuern zu erheben oder die Rechtsordnung durchzusetzen. Ausserdem ist der Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung, Stromversorgung, Telekommunikation und Bankdienstleistungen stark eingeschränkt oder unterbrochen.³⁵ Anderen Quellen zufolge hat die OLA keine stabilen Governance-Strukturen geschaffen und die unsichere Lage hat eine von Erpressung, Bestechung und Korruption geprägte Kriegswirtschaft begünstigt.³⁶

In Oromia steht die Bevölkerung, insbesondere Landwirt*innen, unter finanziellem Druck und ist militärischen Zwangsmassnahmen lokaler Behörden ausgesetzt. Laut der CGRS-CEDOCA berichten die Einwohner*innen von Oromia, insbesondere Landwirt*innen und Beamt*innen, von zunehmendem finanziellen Druck aufgrund wiederholter Aufforderungen durch die lokalen Behörden, Schulverpflegungsprogramme zu finanzieren und lokale Milizen zu unterstützen. Eine Verweigerung ist mit Risiken verbunden. Der Konflikt trifft Landwirt*innen und Viehzüchter*innen besonders hart. Manche berichten, dass sie gezwungen werden, eine militärische Ausbildung zu absolvieren, um Zugang zu Dünger und Saatgut zu erhalten.³⁷

5 HUMANITÄRE LAGE

2026 benötigen 19,3 Millionen Menschen in Äthiopien humanitäre Hilfe. 15 Millionen davon sind von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht. Laut *The Swedish International Development Cooperation Agency* (SIDA) sieht sich Äthiopien mit einer der komplexesten humanitären Krisen Afrikas konfrontiert. Diese ist auf zahlreiche Konflikte sowie Klimaschocks zurückzuführen und führt in den meisten Regionen des Landes zu multi-sektoralen Bedürfnissen. SIDA geht davon aus, dass 2026 19,3 Millionen Menschen in Äthiopien humanitäre Hilfe benötigen. Mindestens 15 Millionen davon sind von akuter Ernährungsunsicherheit bedroht.³⁸ Dem *UN-Welterrnährungsprogramm* (WFP) zufolge besteht trotz des starken Wirtschaftswachstums der letzten Jahre nach wie vor grosser humanitärer Bedarf in Äthiopien.³⁹

Die unsichere Lage in Oromia, insbesondere in Wollega, Shewa und Guji, beeinträchtigt den Zugang zu humanitärer Hilfe und grundlegenden Dienstleistungen

³⁵ Bertelsmann Stiftung, 2026, *op. cit.*, S. 8, 15.

³⁶ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 27–28; Netherlands Ministry of Foreign Affairs (MFA), Allgemeines Amtsbericht Äthiopien, 31. Januar 2024, S. 32: [https://www.ecoi.net/en/file/local/2103816/Algemeen ambtsbericht Äthiopie januari 2024.pdf](https://www.ecoi.net/en/file/local/2103816/Algemeen%20ambtsbericht%20Äthiopie%20januari%202024.pdf).

³⁷ Ebd., S. 22.

³⁸ Swedish International Development Cooperation Agency (SIDA), Humanitarian Crisis Analysis 2026 - Ethiopia, 31. März 2026: https://cdn.sida.se/app/uploads/2026/04/22144231/Ethiopia-HCA-2026_March-2026-Short.pdf.

³⁹ World Food Programme (WFP), WFP Ethiopia; Country Brief, April 2026, 29. April 2026: <https://reliefweb.int/attachments/f1029693-1923-464d-8b5f-576fac8180a3/WFP%20Ethiopia%20Country%20Brief%20April%202026.pdf>.

erheblich, und das, obwohl sich die Sicherheitslage leicht verbessert hat. Für das WFP zählt Oromia zu den Regionen Äthiopiens, in denen nach wie vor grosser humanitärer Bedarf besteht, da die unsichere Lage die Lebensgrundlagen und die Bereitstellung von humanitärer Hilfe beeinträchtigt.⁴⁰ SIDA weist darauf hin, dass der humanitäre Zugang trotz einer verbesserten Sicherheitslage weiterhin eingeschränkt bleibt, insbesondere in Wollega, in Nord-Shewa und in Guji.⁴¹ Laut DIS beeinträchtigen die Gewalt sowie der Verfall der Infrastruktur den Zugang zu grundlegenden Dienstleistungen wie Bildung, Gesundheitsversorgung und Trinkwasser, während die Nahrungsmittelhilfe aufgrund der unsicheren Lage und logistischer Einschränkungen weiterhin unzureichend bleibt.⁴² Die CGRS-CEDOCA bestätigt, dass die Kämpfe den freien Verkehr und humanitäre Massnahmen behindern, insbesondere in Wollega, Shewa und Guji.⁴³

Der Konflikt in Oromia hat den Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung erheblich beeinträchtigt: Millionen von Kindern können nicht zur Schule gehen und die medizinische Infrastruktur ist beschädigt oder nicht zugänglich. Der Zugang zu Bildung und Gesundheitsversorgung ist durch den Konflikt stark beeinträchtigt. Nach Angaben der *Bertelsmann Stiftung* ist der Bildungssektor besonders stark betroffen, wobei in den Konfliktgebieten ein Rückgang der Einschulungen verzeichnet wurde.⁴⁴ Die CGRS-CEDOCA berichtet, dass rund 730 Schulen in den Konfliktgebieten in Oromia geschlossen wurden, weswegen rund 210'000 Schüler*innen keinen Zugang zu Bildung mehr haben. Nach Angaben der UNO, zitiert von AP, gingen im Januar 2025 in Oromia 3,2 Millionen Kinder nicht zur Schule.⁴⁵ Auch das Gesundheitswesen ist betroffen. Die CGRS-CEDOCA und AP berichten, dass medizinische Einrichtungen geplündert oder beschädigt wurden und die Lieferung von Medikamenten, insbesondere gegen Malaria, durch die unsichere Lage behindert wird.⁴⁶

2024 waren über eine Million Menschen vertrieben, hauptsächlich aufgrund des Konflikts. Auch 2026 wurden neue Vertreibungen registriert. Die unsichere Lage erschwert eine Rückkehr der Vertriebenen. Nach Angaben des *Flüchtlingshilfswerks der Vereinten Nationen* (UNHCR), das sich auf Zahlen der IOM von August 2024 stützt, befanden sich im März 2026 in 729 zugänglichen Binnenvertriebenen-Standorten der Region Oromia rund 749'534 intern Vertriebene.⁴⁷ Im Juli 2024 berichtete OCHA, zitiert von der CGRS-CEDOCA, dass mehr als eine Million Menschen in der Region vertrieben wurden, davon 65 Prozent aufgrund des Konflikts und 18 Prozent aufgrund der Dürre.⁴⁸ Nach Angaben von *Human Rights Watch* (HRW) wurden im Mai 2025 mehr als 11'000 Menschen infolge von Auseinandersetzungen zwischen bewaffneten Gruppen in den

⁴⁰ WFP, 29. April 2026, *op. cit.*

⁴¹ SIDA, 31. März 2026, *op. cit.*

⁴² DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 41–42.

⁴³ CGRS-CEDOCA, *op. cit.*, S. 29.

⁴⁴ Bertelsmann Stiftung, 2026, *op. cit.*, S. 15.

⁴⁵ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 28; AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*.

⁴⁶ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 28; AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*.

⁴⁷ UN High Commissioner for Refugees (UNHCR), Ethiopia; Refugees and Internally Displaced Persons; As of 31 March 2026, Mai 2026: <https://data.unhcr.org/en/documents/download/122284>.

⁴⁸ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 3.

Grenzgebieten der Regionen Oromia und Benishangul-Gumuz vertrieben.⁴⁹ Laut dem *Global Protection Cluster* (GPC) führten die Militäroperationen in Oromia und die Spannungen zwischen den Bevölkerungsgruppen auch 2026 weiter zu massiven Vertreibungen der Bevölkerung und belasteten die öffentlichen Dienste massiv.⁵⁰ Das WFP berichtete im April 2026, dass es derzeit 43'000 Menschen, die durch den Konflikt in Oromia vertrieben wurden, registriert und überprüft.⁵¹ Laut *Kontaktperson A* sollen im Mai 2026 noch immer fast eine Million Menschen auf der Flucht sein, insbesondere im westlichen Teil von Oromia.⁵² Die *Kontaktperson B* vermutet, dass Vertriebene in der offiziellen Zahl nicht berücksichtigt sind, insbesondere diejenigen, die vor Repressionen fliehen oder eine Zwangsrückführung in instabile Gebiete ablehnen, vor allem aus den Gebieten von Wellega nach Sheger/Burayu.⁵³ Für die *Kontaktperson C* hat der jüngste Rückgang der bewaffneten Aktivitäten möglicherweise die Rückkehr der Bevölkerung begünstigt, doch gibt es keine verlässlichen Informationen, die dies bestätigen könnten. Die Regierung wolle nicht, dass diese Zahl hoch ausfalle, und je länger eine Person auf der Flucht bleibt, desto geringer sei die Wahrscheinlichkeit, dass sie als Vertriebene erfasst wird.⁵⁴

6 MENSCHENRECHTSLAGE

In Oromia gerät die Zivilbevölkerung zwischen die Fronten von Regierungskräften und bewaffneten Gruppen und ist schweren Menschenrechtsverletzungen durch beide Konfliktparteien ausgesetzt. Laut DIS stellte das *Hochkommissariat der Vereinten Nationen für Menschenrechte* (OHCHR) im Jahr 2023 schwerwiegende und massive Verletzungen der Menschenrechte in Äthiopien fest. Der Konflikt in Oromia ist durch eine Vielzahl staatlicher und nichtstaatlicher bewaffneter Akteure geprägt, die Verbrechen, Angriffe auf Zivilpersonen, Verantwortliche und Beamt*innen sowie Rache- und Vergeltungsaktionen begehen.⁵⁵ Gemäss der CGRS-CEDOCA gerät die Zivilbevölkerung zwischen die Fronten von Rebellengruppen und Regierungskräften und ist willkürlichen Festnahmen, rechtswidrigen Inhaftierungen, aussergerichtlichen Hinrichtungen, der Zerstörung von Zivileigentum, sexueller Gewalt, Verschwindenlassen, Entführungen, Einschüchterungen, Erpressungen und Zwangsrekrutierungen ausgesetzt.⁵⁶ Laut AP, die sich auf AI beruft, tragen sowohl die OLA als auch die Regierungskräfte eine zentrale Verantwortung für diese Verstösse.⁵⁷

⁴⁹ HRW, 4. Februar 2026, *op. cit.*

⁵⁰ Global Protection Cluster (GPC), Ethiopia: Protection Cluster National Strategy 2026 – 2028, 14. April 2026, S. 2: https://reliefweb.int/attachments/4846336d-24bb-4b10-b263-1a9164063c92/Ethiopia%20Protection%20Cluster%20Strategy%202026-2028_Final%20Version.pdf.

⁵¹ WFP, 29. April 2026, *op. cit.*

⁵² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 23. Mai 2026.

⁵³ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 27. Mai 2026.

⁵⁴ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

⁵⁵ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 11–12.

⁵⁶ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 20.

⁵⁷ AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*

Den Regierungskräften werden schwere Menschenrechtsverletzungen in Oromia vorgeworfen, darunter Folter, gezielte Tötungen, wahllose Bombardierungen und Verschwindenlassen. Seit der Verhängung des Ausnahmezustands 2023 sind diese Verstösse systematischer geworden. Laut DIS belegen die der UN-Menschenrechtskommission vorgelegten Informationen, dass ausreichende Beweise dafür vorliegen, dass die regionalen Behörden von Oromia sowie die ENDF seit Beginn des Konflikts schwere Menschenrechtsverletzungen begangen haben, darunter willkürliche Festnahmen, gezielte Tötungen, Folter und sexuelle Gewalt sowie Einschränkungen der Meinungs-, Vereinigungs- und Bewegungsfreiheit sowie die Zerstörung von zivilem Eigentum. Nach der Verhängung des Ausnahmezustands in der Region Amhara im August 2023 sind diese Verstösse systematischer und weitverbreiteter geworden.⁵⁸ Laut AP weisen Menschenrechtsorganisationen darauf hin, dass das Vorgehen der Regierungskräfte im Kampf gegen den Aufstand offenbar durch wahllose Drohnenangriffe, Hinrichtungen ohne Gerichtsverfahren und Verschwindenlassen geprägt ist.⁵⁹

Auch die OLA begeht schwere Menschenrechtsverletzungen, insbesondere Entführungen zwecks Lösegelderpressung, gezielte Tötungen, sexuelle Angriffe, Erpressung und willkürliche Festnahmen. Gemäss dem MFA macht sich die OLA zahlreichen Menschenrechtsverletzungen schuldig, einschliesslich Entführungen zwecks Lösegelderpressung, Erpressung, Diebstahl, Vandalismus und Zerstörung, willkürliche Festnahmen und Tötungen mit dem Ziel der finanziellen Bereicherung und der Aufrechterhaltung der Kontrolle.⁶⁰ Laut AP haben die UN-Ermittler*innen die OLA für schwere Menschenrechtsverletzungen verantwortlich gemacht, darunter Tötungen, sexuelle Angriffe und Geiselnahmen.⁶¹

Die äthiopischen Behörden schränken den Zugang zu Oromia für Medienschaffende und Menschenrechtsbeobachtende ein, was den Konflikt sehr intransparent macht. DIS und AP zufolge schränken die äthiopischen Behörden den Zugang zu Oromia für Medienschaffende und Menschenrechtsverteidiger*innen ein und begrenzen dadurch die Verfügbarkeit von Informationen aus den Konfliktgebieten erheblich.⁶² *Amnesty International* geht davon aus, dass diese Einschränkungen, in Verbindung mit der zunehmenden Unterdrückung von Medienschaffenden und Menschenrechtsverteidiger*innen, die Dokumentation der Gewalt gegen Zivilpersonen erheblich behindern.⁶³ Das *UK Home Office* bestätigt, dass das Ausmass der Verstösse, insbesondere Festnahmen, willkürliche Inhaftierungen und aussergerichtliche Hinrichtungen von Mitgliedern oder Sympathisant*innen der OLF/OLA, aufgrund fehlender verlässlicher Informationen nach wie vor schwer einzuschätzen ist.⁶⁴ Laut der *Bertelsmann Stiftung* ist die äthiopische Regierung weder in

⁵⁸ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 14.

⁵⁹ AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*

⁶⁰ MFA, 31. Januar 2024, *op. cit.*, S. 33.

⁶¹ AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*

⁶² AP, 2. Februar 2026, *op. cit.*; DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 12.

⁶³ AI, 21. April 2026; *op. cit.*

⁶⁴ UK Home Office, März 2026, *op. cit.*, S. 2.

der Lage noch willens, die begangenen Gewalttaten, einschliesslich jener gegen Zivilpersonen in Oromia, sorgfältig zu erfassen.⁶⁵

6.1 Aussergerichtliche Hinrichtungen

Die Regierungskräfte, die OLA und andere bewaffnete Gruppen führen in grossem Umfang aussergerichtliche Hinrichtungen durch, vor allem als Vergeltungsmassnahme für tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung der gegnerischen Seite. Laut der CGRS-CEDOCA kommt es in der gesamten Region Oromia, vor allem aber in den Konfliktgebieten, zu aussergerichtlichen Hinrichtungen von Zivilpersonen. Diese Quelle zitiert einen Bericht der *Equality and Human Rights Commission* (EHRC) von Januar 2025, in dem weit verbreitete aussergerichtliche Hinrichtungen dokumentiert sind. Es liegen keine genauen Zahlen vor, nach Angaben eines von der CGRS-CEDOCA konsultierten Forschers werden viele dieser Hinrichtungen jedoch nicht gemeldet. Die meisten Fälle stehen im Zusammenhang mit einer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung der OLA, während andere auf Rachehandlungen zurückzuführen sind, etwa nach Verlusten der Sicherheitskräfte im Kampf gegen Aufständische. Aber nicht nur die Regierungskräfte, sondern auch die OLA und andere bewaffnete Gruppen führen aussergerichtliche Hinrichtungen durch.⁶⁶ Auch nach Ansicht von *Landinfo* handelt es sich bei aussergerichtlichen Hinrichtungen, sei es durch regionale Sicherheitskräfte oder durch die OLA, häufig um Vergeltungsmassnahmen nach Verlusten bei bewaffneten Auseinandersetzungen.⁶⁷

Im Visier der OLA stehen auch lokale Beamt*innen und Personen, die im Verdacht stehen, mit den Behörden zusammenzuarbeiten. Laut der CGRS-CEDOCA nimmt die OLA vorrangig Vertretende der lokalen Verwaltung ins Visier und zwingt sie häufig, zurückzutreten und ihr Gebiet zu verlassen. Die Gruppe nimmt auch Zivilpersonen ins Visier, die verdächtigt werden, der Regierung oder den lokalen Behörden nahezustehen. Schon der blosse Verdacht einer Zusammenarbeit mit den Behörden kann genügen, um eine Person einer summarischen Hinrichtung durch die OLA auszusetzen.⁶⁸

6.2 Willkürliche Festnahmen und Inhaftierungen

In Oromia werden Zehntausende Menschen willkürlich inhaftiert. Schon der blosse Verdacht auf Verbindungen zur OLA reicht aus, um eine Festnahme zu rechtfertigen. Laut der CGRS-CEDOCA werden in Gebieten, in denen die OLA aktiv ist, mehrheitlich Personen festgenommen, denen Verbindungen zur Gruppe unterstellt werden, wobei die Verdachtsschwelle sehr niedrig ist. Es liegen zwar keine konsolidierten Zahlen vor, von

⁶⁵ Bertelsmann Stiftung, 2026, *op. cit.*, S. 30.

⁶⁶ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 21.

⁶⁷ Landinfo, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 26–27.

⁶⁸ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 21.

der CGRS-CEDOCA zitierte Quellen sprechen jedoch von rund 50'000 willkürlichen Inhaftierungen in Oromia, 4000 davon allein in West-Shewa.⁶⁹ *Landinfo* schätzt, dass Tausende von Personen aus politischen Gründen, aufgrund einer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung der OLA oder aufgrund einer allgemeineren Opposition gegen die Regierung inhaftiert sind.⁷⁰ Das *UK Home Office* erfasst, gestützt auf ACLED, für 2024–2025 in Oromia und in Addis Abeba mehr als 1910 Festnahmen von Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zur OLF/OLA zu haben, einschliesslich Angehörige.⁷¹ Laut *Kontaktperson A* sind Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zur OLA oder zur OLF zu haben, auch im Jahr 2026 weiterhin willkürlichen Verhaftungen und Inhaftierungen ausgesetzt.⁷²

Inhaftierte Personen, die im Verdacht stehen, Verbindungen zur OLA zu haben, werden in der Regel mehrere Monate lang an inoffiziellen Orten festgehalten, ohne faires Gerichtsverfahren. Nach Angaben von *Landinfo* werden Personen, die wegen des Verdachts auf Verbindungen zur OLA festgenommen wurden, in der Regel für kurze Zeit, etwa zwei bis vier Monate, inhaftiert.⁷³ Laut DIS wird den Inhaftierten ein faires Verfahren oft verwehrt und sie werden in inoffiziellen Haftanstalten festgehalten, da es im Verhältnis zur hohen Zahl der Inhaftierten zu wenige offizielle Haftanstalten gibt.⁷⁴ Im November 2024 berichtete das von der CGRS-CEDOCA zitierte Magazin *Addis Standard*, dass mehr als 130 Zivilpersonen wegen angeblicher familiärer Verbindungen zu OLA-Mitgliedern seit über sieben Monaten in der Polizeistation Obora inhaftiert sind, aber keine dieser Personen einem Richter oder einer Richterin vorgeführt wurde.⁷⁵

Festnahmen wegen vermeintlicher Verbindungen zur OLA sind zu einem lukrativen Erpressungsmittel geworden, wobei praktisch jede Person willkürlich ins Visier genommen werden kann. Laut der CGRS-CEDOCA, die sich auf die Aussagen einer Expertenperson beruft, sind Festnahmen von Personen unter dem Vorwurf, Verbindungen zur OLA zu haben, aufgrund der weit verbreiteten Korruption und der Unsicherheit zu einer Einnahmequelle für Milizen und lokale Verantwortliche geworden, die täglich Zivilpersonen erpressen und festnehmen und im Gegenzug für die Freilassung Geld verlangen. Nach Ansicht des Experten führt dies zu einer Situation der Unvorhersehbarkeit und Willkür, wobei praktisch jede Person ins Visier der Behörden geraten kann.⁷⁶ Nach Angaben mehrerer von *Landinfo* konsultierter Quellen erfolgen Festnahmen in Gebieten mit aktiver Rebellion, in denen die meisten Festnahmen stattfinden, vor allem durch die lokalen Behörden (lokale Kebele-Milizen sowie lokale und regionale Sicherheitskräfte), die über einen grossen Handlungsspielraum verfügen und weitgehend straffrei agieren

⁶⁹ Ebd., S. 21.

⁷⁰ *Landinfo*, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 22.

⁷¹ UK Home Office, März 2026, *op. cit.*, S. 2.

⁷² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson A an die SFH vom 23. Mai 2026.

⁷³ *Landinfo*, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 25.

⁷⁴ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 43.

⁷⁵ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 19.

⁷⁶ Ebd., S. 22.

können. Dadurch können auch Zivilpersonen ohne jegliche Verbindung zur OLA betroffen sein.⁷⁷

6.3 Entführungen und Verschwindenlassen

Entführungen mit Lösegeldforderungen haben in Oromia stark zugenommen. Dafür verantwortlich sind sowohl die OLA als auch Angehörige der Sicherheitskräfte und kriminelle Banden, wodurch die Grenze zwischen bewaffnetem Kampf und Kriminalität verschwimmt. Laut der CGRS-CEDOCA wird in Äthiopien seit einigen Jahren ein Anstieg der Zahl Entführungen mit Lösegeldforderungen verzeichnet, wobei die Region Oromia am stärksten betroffen ist.⁷⁸ DIS und *Freedom House* bestätigen, dass die Zahl der Entführungen mit Lösegeldforderungen in Oromia seit Juli 2023 und 2024 zugenommen hat. Ein*e von DIS befragte*r Forscher*in ist der Ansicht, dass der Konflikt schon so lange andauert, dass ein Teil der Bevölkerung mittlerweile seinen Lebensunterhalt daraus bestreitet. Dadurch verschwimmt in Oromia zunehmend die Grenze zwischen politisch motivierten bewaffneten Kämpfen und auf finanzielle Bereicherung ausgerichtete Kriminalität, insbesondere Entführungen zur Erpressung von Lösegeld.⁷⁹ Nach Einschätzung der EHRC, zitiert von *Freedom House*, sind sowohl kriminelle Banden als auch Angehörige staatlicher Sicherheitskräfte für diese Entführungen verantwortlich. Opfer berichteten, dass Angehörige der Sicherheitskräfte involviert waren und einen erheblichen Anteil der Lösegeldzahlungen erhielten.⁸⁰ Eine von der EHRC zwischen Juli 2023 und Oktober 2024 durchgeführte und von der CGRS-CEDOCA zitierte Untersuchung deckte ein System der Erpressung auf, an dem Sicherheitskräfte beteiligt waren. Die Familien der Entführten wurden gezwungen, hohe Bestechungsgelder für die Freilassung der Gefangenen zu zahlen.⁸¹ Das MFA ergänzt, dass Opfer von Entführungen durch die OLA berichteten, dass sie gezwungen waren, zwischen 50'000 und zehn Millionen Birr, also zwischen 243 und 48'000 Schweizer Franken,⁸² zu zahlen, um freigelassen zu werden.⁸³

6.4 Zwangsrekrutierung

Zwangsrekrutierungen haben seit 2024 zugenommen und betreffen sogar Minderjährige, wobei es zu Lösegeldforderungen und wirtschaftlichen Sanktionen kommt. Die CGRS-CEDOCA berichtet seit 2024 von einer Zunahme der Zwangsrekrutierung in Oromia, insbesondere durch lokale Verantwortliche, Sicherheitskräfte und Milizen.⁸⁴ Laut der *Norwegian Organisation for Asylum Seekers* (NOAS), die bei einer anerkannten

⁷⁷ Landinfo, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 21.

⁷⁸ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 18.

⁷⁹ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 41; *Freedom House*, 2025, *op. cit.*

⁸⁰ *Freedom House*, 2025, *op. cit.*

⁸¹ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 18.

⁸² Laut Wechselkurs vom 22. Mai 2026.

⁸³ MFA, 31. Januar 2024, *op. cit.*, S. 34.

⁸⁴ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.* S. 22.

Expertenperson für die Region einen Bericht über die Lage in Oromia in Auftrag gegeben hat,⁸⁵ sind vor Ort Rekrutierungsquoten auferlegt worden, was zu willkürlichen Festnahmen geführt hat, darunter auch von teilweise noch sehr jungen Minderjährigen. Familien mussten offenbar Lösegeld in Höhe von 100'000 bis 500'000 Birr, also zwischen 487 und 2434 Schweizer Franken, bezahlen, um ihre Freilassung zu erwirken.⁸⁶ Gemäss der CGRS-CEDOCA wurde anderen Personen der Zugang zu Dünger, Pestiziden oder weiteren Ressourcen verwehrt, wenn sie die militärische Ausbildung verweigerten.⁸⁷ Laut *Kontaktperson B* wird die Zwangsrekrutierung vor allem der Regierung zugeschrieben, insbesondere im Westen von Oromia, wo Jugendliche in die Verteidigungskräfte eingezogen und Erwachsene gezwungen werden, sich den lokalen Kebele-Milizen anzuschliessen. Im Gegensatz dazu soll die Zwangsrekrutierung durch die OLA seltener vorkommen. Junge Menschen würden sich eher aus politischen, wirtschaftlichen und sozialen Gründen der OLA anschliessen, insbesondere aufgrund von Arbeitslosigkeit, Inflation und staatlicher Repression.⁸⁸ Für die *Kontaktperson C* betrafen die gemeldeten Fälle von Zwangsrekrutierung vor allem die nationale Armee. Der Beitritt zu lokalen Milizen sei eher durch materielle Vorteile motiviert, insbesondere durch die Möglichkeit, in einem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld von Missbräuchen gegenüber der Bevölkerung zu profitieren. Es seien keine Fälle von Zwangsrekrutierung innerhalb der OLA gemeldet worden.⁸⁹

6.5 Geschlechtsspezifische Gewalt

In Oromia hat sexualisierte Gewalt aufgrund des Konflikts stark zugenommen. Sie wird sowohl von den äthiopischen Sicherheitskräften als auch von der OLA verübt. Besonders betroffen sind vertriebene und inhaftierte Frauen. Laut der CGRS-CEDOCA, die sich auf das IKRK beruft, sind konfliktbetroffene Gemeinschaften in Oromia sexualisierter Gewalt ausgesetzt. Obwohl genaue Zahlen fehlen, soll der Konflikt zu einem starken Anstieg dieser Gewalt geführt haben.⁹⁰ Die NAOS teilt diese Einschätzung und erklärt, dass von Frauen geführte Haushalte, unverheiratete junge Frauen in Vertriebenenlagern sowie Frauen in informellen Haftanstalten besonders gefährdet sind.⁹¹ Laut DIS haben sich äthiopische Sicherheitskräfte, darunter die ENDF, die regionale Spezialeinheit von Oromia und die Oromia-Polizei, in der Region Vergewaltigungen und anderen Formen sexualisierter Gewalt schuldig gemacht. Das MFA berichtet unter Berufung auf

⁸⁵ Der Bericht wurde von Professor Terje Østebø von der University of Florida verfasst. Quelle: Flykting.net, Maintaining Control through Lawlessness: The Security and Human Rights Situation in Oromia, Ethiopia, 2025: <https://flykting.net/ressurs/maintaining-control-through-lawlessness-security-and-human-rights-situation-romia-ethiopia>.

⁸⁶ Norwegian Organization for Asylum Seekers (NOAS), Maintaining Control through Lawlessness: The Security and Human Rights Situation in Oromia, Ethiopia, 2025, S. 11, 44: <https://www.noas.no/wp-content/uploads/2025/01/The-Political-and-Security-Situation-in-Oromia-Final.pdf>.

⁸⁷ CGRS-CEDOCA, 14. Mai 2025, *op. cit.*, S. 22.

⁸⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 27. Mai 2026.

⁸⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

⁹⁰ Ebd., S. 19.

⁹¹ NOAS, 2025, *op. cit.*, S. 43.

eine vertrauliche Quelle, dass auch die OLA und ihr angeschlossene bewaffnete Gruppen Vergewaltigungen begangen haben.⁹²

Amnesty hat Massenvergewaltigungen und Versklavung dokumentiert, die vor allem von der OLA an Frauen und minderjährigen Mädchen verübt wurden und schwerwiegende gesundheitliche Folgen haben. In einem Bericht von März 2026 dokumentiert *Amnesty International* Vergewaltigungen, Gruppenvergewaltigungen und Versklavung, die an Frauen und Mädchen in den Bezirken Sayo und Anfillo der Zone Kellem Wallaga begangen wurden. Die Mehrheit der befragten Überlebenden war zum Zeitpunkt der Taten minderjährig. In neun der zehn dokumentierten Fälle waren OLA-Kämpfer involviert, während eine Überlebende angab, sowohl von einem OLA-Kämpfer als auch von einem ENDF-Soldaten missbraucht worden zu sein. *Amnesty International* weist auch auf die schweren und dauerhaften Folgen für die sexuelle und reproduktive Gesundheit sowie auf den begrenzten Zugang zu Gesundheitsversorgung aufgrund von Vergeltungsmassnahmen und Stigmatisierung hin.⁹³

6.6 Verletzungen der Meinungsfreiheit

Die äthiopische Regierung hält die öffentlichen Medien unter enger Kontrolle und hat seit der Verhängung des Ausnahmezustands 2023 die Überwachung der Bevölkerung ausgeweitet. Laut DIS ist die Meinungsfreiheit stark eingeschränkt. Medienschaffende werden inhaftiert, Medienplattformen werden kontrolliert oder zensiert und eine regierungsnahe digitale «Armee» geht gezielt gegen kritische Stimmen vor. Die Behörden greifen zudem auf digitale, physische und finanzielle Überwachung zurück, insbesondere durch den *National Intelligence and Security Service* (NISS). Die EHRC, zitiert von DIS, erklärt, dass die Kriterien, die eine solche Überwachung auslösen, unklar bleiben. Laut DIS-Quellen richtet sich diese insbesondere gegen Universitäten, Gesundheitsfachkräfte, Lehrkräfte sowie Personen mit juristischer Ausbildung.⁹⁴

Netzwerke lokaler Informant*innen machen es nahezu unmöglich, politische Aktivitäten geheim zu halten. Nach Angaben von *Landinfo*, die sich auf DIS beruft, beruht die Überwachung in Oromia vor allem auf Netzwerken an lokalen Informant*innen und soll Angst in der Bevölkerung schüren. DIS bestätigt, dass die Behörden auf Informant*innen oder einfache Bürger*innen zurückgreifen, die damit beauftragt sind, verdächtige Personen zu überwachen.⁹⁵ Laut einer DIS-Quelle ist es für eine überwachte Person sehr schwierig, ihre politischen Aktivitäten geheim zu halten, da es sich beim Informanten oder bei der Informantin um einen Nachbar oder eine Nachbarin handeln könnte.⁹⁶

⁹² MFA, 31. Januar 2024, *op. cit.*, S. 34.

⁹³ AI, “No one came to my rescue”, März 2026, S. 5–7: <https://www.ecoi.net/en/file/local/2137730/AFR2507742026ENGLISH.pdf>.

⁹⁴ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 22.

⁹⁵ Landinfo, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 19.

⁹⁶ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 24.

7 RISIKOPROFILE

7.1 Personen, die im Verdacht stehen, Mitglieder der OLA zu sein

Jede Person, die im Verdacht steht, Verbindungen zur OLA zu haben, muss mit Festnahme, Inhaftierung und Folter rechnen. Schon die bloße Unterstützung in den sozialen Netzwerken kann zu einer Verfolgung führen. Die von *Landinfo* konsultierten Quellen gehen davon aus, dass Personen, die Verbindungen zur OLA haben oder denen solche Verbindungen vorgeworfen werden, einem besonders hohen Risiko ausgesetzt sind, festgenommen und inhaftiert zu werden, vor allem in den Gebieten, in denen die OLA aktiv ist, insbesondere im Westen und Süden von Oromia. Laut *Landinfo* überwachen die Bundesbehörden prioritär hochrangige Aktivist*innen und politische Verantwortliche, während die Einstufung der OLA als terroristische Organisation den Behörden erweiterte Befugnisse verleiht und strengere Sanktionen nach sich zieht.⁹⁷ DIS betont, dass diese Einstufung die Beweisanforderungen für Festnahmen erheblich senkt. Tatsächliche oder vermeintliche OLA-Mitglieder sind Misshandlungen, Inhaftierung und Folter ausgesetzt. Schon eine vermeintliche Unterstützung, beispielsweise in den sozialen Netzwerken, kann zu einem hohen Festnahmerisiko führen.⁹⁸ Laut *Kontaktperson B* sind Personen, die als mit der OLA verbunden wahrgenommen werden, im Jahr 2026 weiterhin besonders der Gefahr von Gewalt, Verhaftungen und anderen Formen der Repression durch die Sicherheitskräfte ausgesetzt.⁹⁹ Laut *Kontaktperson C* ist dieses Risiko vor allem in Konfliktgebieten wie Wollega/Shoa am höchsten. Allerdings machen Korruption und Straffreiheit von Milizen, Beamt*innen und Sicherheitskräften das Risiko zunehmend willkürlich. Die Anschuldigung einer Verbindung zur OLA werde oft als Vorwand genutzt, um Geld zu erpressen.¹⁰⁰

Die lokalen Behörden neigen eher dazu, wahllos gegen Personen vorzugehen, die in Gebieten leben, in denen die OLA aktiv ist. Laut *Landinfo* konzentrieren die Bundesbehörden ihre Überwachung hauptsächlich auf prominente politische Persönlichkeiten und Personen, die im Verdacht stehen, terroristische Handlungen vorzubereiten. Die lokalen Behörden gehen unberechenbarer vor, insbesondere in Gebieten mit aktivem bewaffneten Aufstand. In diesen Gebieten genügt offenbar besonders wenig, um einer Person Unterstützung der OLA vorzuwerfen. Unterdrückungsmassnahmen können sich gegen bestimmte Personen richten, die als regierungskritisch gelten, oder auch wahllos die lokale Bevölkerung treffen, insbesondere bei Militäroperationen in Gebieten, deren Bevölkerung als OLA-nah gilt.¹⁰¹

⁹⁷ Landinfo, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 11.

⁹⁸ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 43.

⁹⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 27. Mai 2026.

¹⁰⁰ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

¹⁰¹ Landinfo, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 4.

Auch Angehörige von verdächtigten Personen werden ins Visier genommen. Laut zwei von DIS befragten Forschenden sind auch Angehörige von tatsächlichen oder vermeintlichen OLA-Mitgliedern dem Risiko von Misshandlungen ausgesetzt. Dieses Risiko steht offenbar in direktem Zusammenhang mit dem tatsächlichen oder vermeintlichen Rang innerhalb der OLA. Je höher der Rang, desto grösser das Risiko für die Familienangehörigen. Umgekehrt sei das Risiko, von den Bundeskräften festgenommen zu werden, für die Angehörigen eines Kämpfers mit niedrigerem Rang geringer.¹⁰²

In Addis Abeba ist das Risiko für Personen mit Verbindungen zur OLA geringer, sofern sie sich unauffällig verhalten. Trotzdem kann jegliche öffentliche Unterstützung der OLA zu einer Inhaftierung führen. Laut *Landinfo* ist das Risiko, der Verbindungen zur OLA beschuldigt zu werden, in Addis Abeba geringer, da die OLA dort keine unmittelbare militärische Bedrohung darstellt und die Behörden territoriale Kontrolle ausüben. Personen, die in Oromia lokal überwacht werden, ziehen daher nicht zwingend die Aufmerksamkeit der Bundesbehörden in der Hauptstadt auf sich, insbesondere wenn sie kein hohes Profil haben. *Landinfo* weist jedoch darauf hin, dass bekannte Anhänger*innen der OLA auch in Addis Abeba überwacht oder sogar festgenommen werden können.¹⁰³ DIS ist der Ansicht, dass Oromo-Aktivist*innen, die sich für die Oromo-Sache einsetzen, einen gewissen Schutz geniessen, sofern sie nicht in illegale Aktivitäten involviert sind. Jede öffentliche oder vermeintliche Unterstützung der OLA kann hingegen als schwerwiegende Provokation angesehen werden und zu einer Inhaftierung führen.¹⁰⁴

7.2 Personen, die im Verdacht stehen, Mitglieder der OLF zu sein

Trotz der Legalisierung der OLF sind deren Mitglieder weiterhin der Gefahr willkürlicher Schikanen durch die Behörden ausgesetzt, da die Regierung die Unterstützung der OLF oft mit der Unterstützung der OLA gleichsetzt. Obwohl die Behörden die OLF seit 2018 offiziell als legale Oppositionspartei anerkennen, besteht laut DIS nach wie vor die Gefahr, dass die Bundesbehörden Mitglieder der OLF und ihr zugehörige Personen ins Visier nehmen. Ein*e von DIS befragte*r Forscher*in ist der Ansicht, dass politische Persönlichkeiten oft willkürlich ins Visier genommen werden und sich daher nur schwer vorhersagen lässt, wer ins Visier genommen wird und aus welchen Gründen. Zwei DIS-Quellen zufolge sind rangniedrigere OLF-Mitglieder einem höheren Risiko ausgesetzt, getötet oder entführt zu werden, als hochrangige OLF-Mitglieder, da erstere keinerlei Schutz geniessen und daher leichtere Ziele darstellen.¹⁰⁵ Laut *Freedom House* wurde Bate Urgessa, Sprecher der OLF und Kritiker der Bundesregierung, im April 2024 in Oromia von einem unbekannten Angreifer getötet. Die OLF und Urgessas Familie

¹⁰² DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 45.

¹⁰³ *Landinfo*, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 27.

¹⁰⁴ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 46–47.

¹⁰⁵ Ebd., S. 47.

machten die Regierung für seinen Tod verantwortlich.¹⁰⁶ *Landinfo* zufolge besteht Ungewissheit hinsichtlich der Trennung von OLF und OLA, weswegen die Regierung die Unterstützung der politischen Partei OLF oft als Unterstützung der bewaffneten Gruppe OLA interpretiert.¹⁰⁷ Laut *Kontaktperson B* unterscheiden die Behörden – vor allem auf lokaler Ebene – auch im Jahr 2026 nicht klar zwischen der OLA und der OLF, was mutmassliche Anhänger der OLF ebenso gefährdet wie diejenigen der OLA.¹⁰⁸ Laut *Kontaktperson C* werden Personen, die offiziell der OLF angehören, zwar nicht verfolgt, doch würden sich nur sehr wenige trauen, ihre Parteizugehörigkeit offen zu legen, da dies leicht als Vorwand dienen könnte, ihnen Verbindungen zur OLA vorzuwerfen.¹⁰⁹

Auch Angehörige von verdächtigten Personen werden ins Visier genommen. Laut einer*in vom DIS befragten Forscher*in genügt es für Angehörige von OLF-Mitgliedern bereits, die erlittene Gewalt ihrer Ehepartner*innen, Geschwister oder Kinder zu erwähnen oder sich öffentlich dazu zu äussern, um selbst einem Risiko ausgesetzt zu sein.¹¹⁰

7.3 Personen, die im Verdacht stehen, die Sicherheitskräfte der Regierung zu unterstützen

Die OLA nimmt Zivilpersonen ins Visier, die im Verdacht stehen, mit der äthiopischen Regierung zusammenzuarbeiten. Laut *Kontaktperson B* geht die OLA gegen Zivilpersonen vor, die Verbindungen zu den staatlichen Sicherheitskräften haben. Sie nimmt beispielsweise direkt Angehörige der lokalen Kebele-Milizen ins Visier sowie Personen, denen sie vorwirft, Informant*innen der Regierung zu sein. Die OLA hat zudem vor kurzem begonnen, Angehörige ehemaliger OLA-Kämpfer*innen anzugreifen, die nach dem im Dezember 2024 mit der Regierung geschlossenen Abkommen in ihre Gemeinden zurückgekehrt sind.¹¹¹ Die *Kontaktperson C* bestätigt, dass OLA-Kämpfer*innen auch im Jahr 2026 weiterhin Zivilpersonen angreifen, die sie der Zusammenarbeit mit der Regierung verdächtigen.¹¹²

7.4 Medienschaffende

Medienschaffende sind regelmässig von willkürlichen Festnahmen, geheimer Inhaftierung und dem Entzug ihrer Akkreditierungen betroffen, insbesondere seit 2025. Laut *Amnesty International* haben Verstösse gegen die Meinungsfreiheit und Angriffe auf Medienschaffende in Äthiopien zugenommen. Medienschaffende werden regelmässig von

¹⁰⁶ Freedom House, 2025, *op. cit.*

¹⁰⁷ *Landinfo*, 24. Februar 2023, *op. cit.*, S. 23.

¹⁰⁸ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 27. Mai 2026.

¹⁰⁹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

¹¹⁰ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 45.

¹¹¹ E-Mail-Auskunft der Kontaktperson B an die SFH vom 27. Mai 2026.

¹¹² E-Mail-Auskunft der Kontaktperson C an die SFH vom 27. Mai 2026.

zivilen Beamt*innen oder maskierten Beamt*innen entführt und an einem geheimen Ort inhaftiert, ohne Kontakt zu ihren Angehörigen oder ihrem Anwalt beziehungsweise ihrer Anwältin.¹¹³ Nach Angaben von DIS gibt es eine Zunahme von Medienschaffenden, die aufgrund ihrer politischen Meinungen inhaftiert sind. Im Mai 2024 erfasste eine befragte Organisation mindestens elf inhaftierte Medienschaffende, während das OHCHR berichtet, dass mindestens zwölf männliche Journalisten seit der Verhängung des Ausnahmezustands festgenommen wurden.¹¹⁴ Laut HRW und AI hat der Druck seit 2025 mit willkürlichen Festnahmen, dem Entzug von Akkreditierungen sowie bis zu zwölf-tägiger geheimer Inhaftierung nochmals zugenommen.¹¹⁵ DIS betont, dass das Risiko insbesondere von der öffentlichen Sichtbarkeit der Medienschaffenden und davon abhängt, als wie bedrohlich sie von den Behörden eingestuft werden.¹¹⁶

7.5 Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen

Menschenrechtsverteidiger*innen und die Zivilgesellschaft gehören in Äthiopien zu den am stärksten ins Visier genommenen Gruppen. Sie sind Opfer willkürlicher Festnahmen, Folter und Schikanen in einem stark eingeschränkten zivilgesellschaftlichen Raum. Gemäss der *International Federation for Human Rights* (FIDH) und der *Weltorganisation gegen Folter* (OMCT) gehören Menschenrechtsverteidiger*innen und zivilgesellschaftliche Organisationen in Äthiopien zu den am stärksten ins Visier genommenen Gruppen. Sie sind Opfer von Entführungen, willkürlichen Inhaftierungen, geheimer Inhaftierung, Misshandlungen, Folter, Verschwindenlassen, aussergerichtlichen Hinrichtungen und erzwungenem Exil.¹¹⁷ AI stellt zudem eine starke Einschränkung des zivilgesellschaftlichen Raums fest, insbesondere durch die illegale Überwachung und Schikanierung von Menschenrechtsverteidiger*innen und Aktivist*innen.¹¹⁸ Im März 2026 prangerte der UN-Menschenrechtsrat zudem die Einschüchterungen, die anhaltenden Schikanen sowie die willkürlichen Festnahmen und Inhaftierungen dieser Personen an.¹¹⁹ DIS zufolge wird ihre Arbeit, insbesondere die Überwachung und Dokumentation von Menschenrechtsverletzungen, durch diese Bedrohungen stark eingeschränkt.¹²⁰

¹¹³ AI, 21. April 2026, *op. cit.*

¹¹⁴ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 19.

¹¹⁵ HRW, Ethiopia Shuttters Key News Outlet, 25. Februar 2026: <https://www.hrw.org/news/2026/02/25/ethiopia-shuttters-key-news-outlet>; AI, 21. April 2026, *op. cit.*

¹¹⁶ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 93.

¹¹⁷ Fédération internationale pour les droits humains (FIDH) & Organisation contre la torture (OMCT), Dezember 2025, S. 6: <https://www.omct.org/site-resources/files/Obsreport-Ethiopia'sHRDsUnderAttack-101225.pdf>.

¹¹⁸ AI, 21. April 2026, *op. cit.*

¹¹⁹ Human Rights Council (HRC), HRC61 - Joint Statement on the human rights situation in Ethiopia, 2. März 2026: https://www.eeas.europa.eu/delegations/un-geneva/hrc61-joint-statement-human-rights-situation-ethiopia_en?s=62.

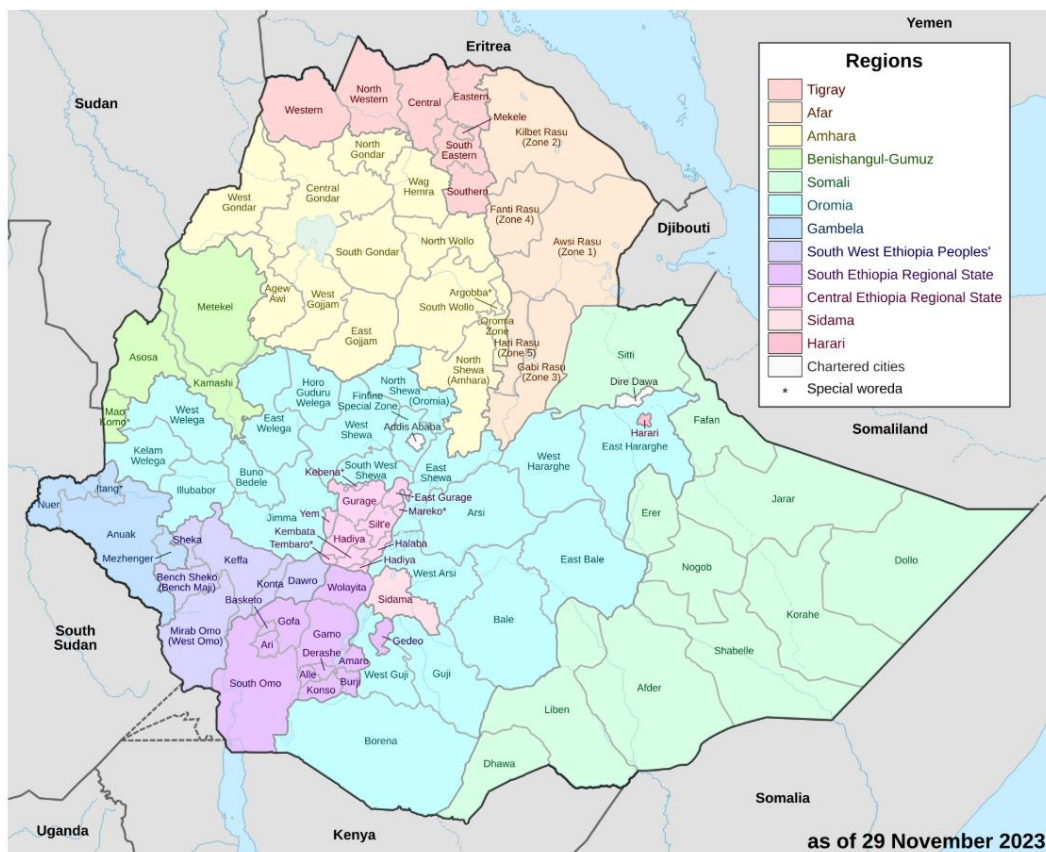
¹²⁰ DIS, Oktober 2024, *op. cit.*, S. 19.

7.6 Frauen und Mädchen

Frauen und Mädchen sind sexualisierter und geschlechtsspezifischer Gewalt ausgesetzt, ohne Zugang zur Justiz oder zu Wiedergutmachung. Laut *Amnesty International* waren Frauen und Mädchen im Jahr 2025 in Gebieten mit bewaffneten Konflikten weiterhin sexueller Gewalt ausgesetzt. Den Überlebenden dieser Taten wurde kein Zugang zur Justiz oder zu Wiedergutmachung gewährt. Darüber hinaus hat sich geschlechtsspezifische Gewalt auch ausserhalb der unmittelbar von Kämpfen betroffenen Gebiete verstärkt, da die lange Dauer des Konflikts zu einer Verschlechterung der Rechtsstaatlichkeit geführt hat.¹²¹

8 ANHANG

Karte:



Quelle: Wikipedia, Zone and regions (administrative places) of Ethiopia, November 2023

¹²¹ AI, 21. April 2026, *op. cit.*

Als führende Flüchtlingsorganisation der Schweiz und Dachverband der in den Bereichen Flucht und Asyl tätigen Hilfswerke und Organisationen steht die Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH) für eine Schweiz ein, die Geflüchtete aufnimmt, sie wirksam schützt, ihre Grund- und Menschenrechte wahrt, ihre gesellschaftliche Teilhabe fördert und ihnen mit Respekt und Offenheit begegnet. In dieser Rolle verteidigt und stärkt sie die Interessen und Rechte der Schutzbedürftigen und fördert das Verständnis für deren Lebensumstände. Durch ihre ausgewiesene Expertise prägt die SFH den öffentlichen Diskurs und nimmt Einfluss auf die gesellschaftlichen und politischen Rahmenbedingungen.

Weitere Publikationen der SFH finden Sie unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/publikationen

Der regelmässig erscheinende Newsletter informiert Sie über aktuelle Veröffentlichungen, Anmeldung unter:

www.fluechtlingshilfe.ch/newsletter

Impressum

Herausgeberin
Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH)
Postfach, 3001 Bern
Tel. 031 370 75 75
E-Mail: info@fluechtlingshilfe.ch
Internet: www.fluechtlingshilfe.ch
IBAN: CH92 0900 0000 3000 1085 7

Sprachversionen
Deutsch, Französisch und Italienisch

COPYRIGHT

© 2026 Schweizerische Flüchtlingshilfe (SFH), Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.